

## Bepflanzungsverordnung für Kfz-Abstellplätze

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Premstätten vom 10.04.2018

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. wird zur Einfügung von Kfz-Abstellplätzen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene verordnet:

#### § 1

Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 4 Stellplätze ein einheimisches Gehölz mit einer Mindesthöhe von 3m zu pflanzen. Diese sind derart zu gliedern, dass nach jedem 4. Stellplatz ein solches Gehölz zu pflanzen und zu erhalten ist. Bei überdachten Stellplätzen sowie bei Tiefgaragen hat eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück in unmittelbarer Nähe der Parkplätze zu erfolgen.

#### § 2

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend ihres natürlichen Habitus (arttypisches Erscheinungsbild) zu pflegen. Ausfälle von Bäumen sind zu ersetzen.

#### § 3

Diese Verordnung ist sowohl auf bereits geltende als auch auf neu zu erlassende Bebauungspläne anzuwenden.


#### § 4

Die Nichtbefolgung der Gebote dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 118 Abs. 2 Z 12 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,-- zu bestrafen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
.....  
(Anton Scherbinek)



Angeschlagen am: **12. April 2018**  
Abgenommen am: **26. April 2018**